

RS OGH 1993/10/27 7Ob597/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1993

Norm

ZPO §243

ZPO §396

ZPO §397a

ZPO §398

Rechtssatz

Überreicht der zunächst anwaltlich nicht vertretene Beklagte, dem die Beantwortung der Klage ohne Anberaumung einer ersten Tagsatzung mit schriftlichem Beschuß aufgetragen wurde, die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig, steht ihm gegen das sodann gemäß § 396 ZPO erlassene Versäumungsurteil der Widerspruch zu, in dem der Beklagte auch die bei sonstigem Ausschluß bei der ersten Tagsatzung vorzunehmenden Einrede und Anträge vornehmen kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 597/93

Entscheidungstext OGH 27.10.1993 7 Ob 597/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0039824

Dokumentnummer

JJR_19931027_OGH0002_0070OB00597_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at